

SCHULORDNUNG Stand: Juni 2023

1. Die Regeln des Miteinanders

Eine offene, freundliche Schumatmosphäre ist unser Anliegen. Umgangsformen, die die Beachtung des Mitmenschen und die gegenseitige Rücksichtnahme ausdrücken, werden erwartet. Dazu gehören z. B. gegenseitiges Grüßen, Tür aufhalten, angemessene Kleidung, ein freundlicher Umgangston.

Jede Art von Diskriminierung, Beleidigung, Bedrohung und Gewaltanwendung – auch mit Worten – wird in unserer Schulgemeinde nicht geduldet.

Alle Mitglieder der Erziehungsgemeinschaft – Lehrer/innen, Schülerinnen und Eltern – bemühen sich um den Gebrauch einer angemessenen Sprache und um rücksichtsvollen Umgang miteinander.

Bei Konflikten jeder Art sollen Lösungswege im Gespräch gefunden werden.

- Zunächst suchen die Betroffenen das Gespräch untereinander: Schülerinnen untereinander, Lehrer/innen untereinander, Schülerinnen mit betroffener Lehrkraft, Eltern mit betroffener Lehrkraft, Schülerin und Eltern mit betroffener Lehrkraft.
- Führt das direkte Gespräch der betroffenen Schülerin mit der Lehrkraft zu keiner Lösung, so können Schülerinnen sich an Klassen-/Kurssprecherinnen wenden oder in einem nächsten Schritt, Klassenlehrer/innen bzw. Tutoren/Tutorinnen, Verbindungslehrer/innen (SV), Elternbeiräte bzw. Berater einschalten.
- Allen stehen das Angebot der Schulseelsorge und die schulpsychologische Beratung in schwieriger Situation zur Verfügung. Erst wenn die aufgeführten Gespräche zu keiner Konfliktlösung geführt haben, wird die Schulleitung hinzugezogen.

2. Unterricht

Vor dem Unterricht können sich die Fahrschülerinnen ab 7.00 Uhr im Forum aufhalten.

Der Unterricht beginnt und endet für Lehrer/innen und Schülerinnen pünktlich. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde nicht bei ihrer Klasse/ihrem Kurs eingetroffen sein, informiert die Klassensprecherin/Kurssprecherin die Schulleitung über das Sekretariat.

Auch **Vertretungsstunden** sind verantwortlich zu gestaltende Unterrichtsstunden bzw. Stunden eigenständigen Arbeitens mit Arbeitsaufträgen und werden als solche von allen Mitgliedern der Schulgemeinde ernst genommen.

2.1 Hausaufgaben

Grundsätzlich werden die Hausaufgaben im Unterricht gestellt.

SCHULORDNUNG Stand: Juni 2023

Im Unterricht angekündigte Hausaufgaben bzw. Zusatzinformationen können auf digitalem Wege an die Schülerinnen verschickt werden. Was in dieser Weise verschickt wird, darf nicht am nächsten Tag als bearbeitet vorausgesetzt werden, frühestens am übernächsten Schultag.

Bei längerer Erkrankung einer Lehrkraft können auf digitalem Wege Materialien und Aufgabenstellungen verschickt werden. Die Versendung wird dann entsprechend im Vertretungsplan angezeigt.

2.2 Längerfristige Aufgaben

Am Anfang eines Schulhalbjahres vereinbaren die Fachkolleginnen/Fachkollegen mit den Kursen und Klassen für Lektüren, Projekte, Referate, Präsentationen einen groben Zeitplan, der in Absprache mit den Betroffenen möglichst früh konkretisiert wird. Ferien und Feiertage werden grundsätzlich nicht als Arbeitszeiten in die Planung miteinbezogen. (Dies gilt nicht für aus schulorganisatorischen Gründen freie Tage und Zeiten, wie z.B. Konferenzen, mündliches Abitur, Studientage).

Für Leseaufgaben wird eine angemessene Zeit vorgesehen.

(Richtwerte für Lektüren, die vor der Besprechung ganz zu lesen sind:

- Fach Deutsch: Romane von ca. 250 Seiten – 3 Wochen Zeit
- Fremdsprachen: Romane von ca. 250 Seiten – 4 Wochen Zeit).

Davon unberührt bleiben Aufgaben, die als Ersatz für eine Klausur mit den Schülerinnen vereinbart werden.

2.3 Sonstiges

Der Unterricht findet grundsätzlich in den im Plan vorgesehenen Räumen statt. **Raumwechsel** und die Verlegung des Unterrichts an einen anderen Ort werden im Sekretariat gemeldet. **Unterricht in den Schulhöfen** ist in der Regel dem Fach Sport vorbehalten.

Der **Besuch schulfremder Gäste** (Schüler/innen anderer Schulen, Referentinnen/Referenten, Gastschüler/innen) bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Anträge sind mindestens 3 Schultage vor dem Besuch bei der Schulleitung schriftlich anzumelden. Tagesbesuche bedürfen zusätzlich der Zustimmung der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.

Aushänge werden von der Schulleitung bzw. von beauftragten Lehrkräften abgezeichnet.

Aushänge des Elternbeirats und des Fördervereins sollen den Leitzielen der Schule entsprechen.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung sind spätestens 3 Wochen vor dem entsprechenden Termin vorzulegen.

SCHULORDNUNG Stand: Juni 2023

Die Klassenlehrkraft/der Tutor/die Tutorin kann eine Schülerin bis zu 2 Tage beurlauben, jedoch nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien.

Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reisemöglichkeiten sind keine Beurlaubungsgründe. Die Schülerinnen fehlen in diesem Fall unentschuldigt. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei den Eltern.

3. Pausen

Die Klassenräume werden in der Regel in den großen Pausen, bei Raumwechsel einer Lerngruppe und nach der jeweils letzten Stunde einer Klasse verschlossen.

Die Schülerinnen der Sekundarstufe I gehen in die Pausenhöfe; bei schlechtem Wetter (Regen, Eisglätte) dürfen sie sich in den Klassenräumen aufhalten. Oberstufenschülerinnen dürfen sich während der großen Pausen in den als Oberstufenräumen gekennzeichneten Räumen und der BIBO aufhalten.

In **Fachräumen** (dies sind unter anderem die Biologieräume, Chemieräume, Physikräume, Musikräume, Kunsträume, Turnhallen) dürfen sich die Schülerinnen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft aufhalten.

Besondere Vorsicht ist auf der Obergasse geboten. Die Straße gehört nicht zum Schulgelände und ist kein Pausenplatz. Dort gilt die Straßenverkehrs-Ordnung.

Das **Rauchen** innerhalb der Schule und auf dem gesamten Schulgelände ist **nicht gestattet**.

Essen und Getränke sollen während der Pausen zu sich genommen werden. Trinken aus Wasserflaschen ist in den Klassenräumen erlaubt, **nicht in den Fachräumen**. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft, Regelungen diesbezüglich für seinen/ihren Unterricht zu treffen. Essen ist während der Unterrichtsstunde grundsätzlich verboten, ebenso der Genuss von Kaugummis oder Ähnlichem.

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit für Schülerinnen der Jahrgangsstufe 5 - 10 grundsätzlich nicht erlaubt. Mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten dürfen Schülerinnen der Jahrgangsstufe 10 **nur in ihrer Mittagspause** das Schulgelände verlassen.

4. Krankmeldung und Entschuldigung von Schülerinnen

Die Eltern melden die Erkrankung ihrer Tochter vor Unterrichtsbeginn des ersten Fehltages der Klassenlehrkraft bzw. dem/der Tutor/in (per Mail oder über die Homepage). Eine schriftliche Entschuldigung muss der Schule spätestens am 5. Krankheitstag vorliegen. Für volljährige Schülerinnen gilt eine analoge Regelung.

SCHULORDNUNG Stand: Juni 2023

Erkrankt eine Schülerin während der Unterrichtszeit, so meldet sie es der unterrichtenden Lehrkraft, die dies im Klassenbuch vermerkt. Nicht volljährige Schülerinnen werden in Begleitung einer Mitschülerin ins Sekretariat geschickt. Die Information über eine notwendige Abholung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgt ausschließlich von dort. Die Erziehungsberechtigten haben für eine Erreichbarkeit (ggfs. Nennung eines Notfallkontakts) zu sorgen. Für die versäumten Stunden ist in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Fehlen bei Klassenarbeiten/Klausuren/Lernkontrollen: An Tagen, an denen ein schriftlicher Leistungsnachweis angekündigt ist, muss die Krankmeldung mit Angabe der Fachlehrkraft, bei der dieser zu erbringen ist, erfolgen. Bei Nichtbeachtung kann der Leistungsnachweis mit der Note ungenügend bewertet werden.

In begründeten Einzelfällen kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Bei Fehlen an angekündigten Nachschreibeterminen ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen.

In der Oberstufe ist die Schülerin dazu verpflichtet, der jeweiligen Fachlehrkraft in der ersten Fachstunde nach Wiederaufnahme ihres Schulbesuchs unaufgefordert die schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Sonst gilt die Schülerin als unentschuldigt und die Klausur wird mit 0 Punkten bewertet.

Oberstufenschülerinnen führen Entschuldigungshefte. Die Entschuldigung ist jeweils von der Fachlehrkraft und der Tutorin/dem Tutor abzuzeichnen.

Der Grund für das Fehlen (z. B. Krankheit, Familienereignisse, Vorstellungsgespräch etc.) ist bei jeder Entschuldigung anzugeben und ggf. von den Lehrkräften einzufordern.

Bei wiederholtem Fehlen einer Schülerin behält sich die Schulleitung das Recht vor, ein ärztliches Attest einzufordern.

Sollte in Akutsituationen (Unfall o.a.) eine Lehrkraft direkt selbst gehandelt haben (Krankenwagen, Benachrichtigung der Eltern etc.), informiert sie unmittelbar im Anschluss das Sekretariat.

5. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

Alle sind verantwortlich für das Schuleigentum und verpflichten sich, die Einrichtungen, die Gebäude sowie die Sport-, Spiel-, Hof- und Grünanlagen mit Sorgfalt zu nutzen.

Wer im Schulbereich einen Defekt entdeckt, meldet dies unverzüglich schriftlich dem Hausmeisterteam (Briefkasten im Eingangsbereich AS).

Aus Sicherheitsgründen ist das Werfen von Bällen (außer Softbällen), auch Schneebällen, auf dem Schulgelände verboten. Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und werden auf dem Schulgelände geschoben. Die Feuerwehrausfahrten sind unbedingt freizuhalten.

SCHULORDNUNG Stand: Juni 2023

Innerhalb der Schulgebäude sind Ball- oder Fangspiele, Seilhüpfen o. ä. untersagt.

Es darf nichts aus den Fenstern geworfen werden.

Umweltschutz (Bewahrung der Schöpfung) ist ein für uns alle verpflichtendes Anliegen.

Wir verweisen auf die Regelungen der LFS-Umweltgruppe und der Energiepatinnen.

Für die verschiedenen Fachräume (Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Turnhallen) sowie für die Mediathek bestehen verbindliche Benutzeranweisungen.

Die Unterrichtsräume, Tafeln, Mobiliar und sämtliche Geräte sind pfleglich zu behandeln.

Toiletten sind so zu verlassen, wie man sie selbst vorfinden möchte.

Nach der letzten Unterrichtsstunde werden in allen Klassen- und Kursräumen die Stühle auf die Tische gestellt. Die aushängenden Klassenbelegungspläne erleichtern die Übersicht.

Klassenräume werden in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften gestaltet. Alle achten darauf, dass die Wände beim Aufhängen von Bildern, o.ä. nicht beschädigt werden.

6. Nutzung von Mobilgeräten in der Schule

Den Schülerinnen ist der Gebrauch von Mobilgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch, iPod, ...) während des Schultags grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann dieses Gerät vorübergehend von der Lehrkraft eingezogen werden (vgl. § 64 Abs. 2 VOGSV).

Das heimliche Anfertigen von Video-, Ton- oder Fotoaufnahmen von Mitgliedern der Schulgemeinde sowie die Veröffentlichung oder Verbreitung solcher Aufnahmen ohne Zustimmung der Betroffenen ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

In Klasse 5 ist das Mitnehmen von Mobilgeräten bei Klassenfahrten und bei Wandertagen grundsätzlich untersagt. Ab Klasse 6 ist die Mitnahme möglich; das Jahrgangsteam legt die Art und Dauer der Nutzung fest.

Schülerinnen der Sek II verpflichten sich, ihre mitgeführten Mobilgeräte bei Klausuren nicht zu benutzen. Vor Beginn einer Klausur stellen sie ihre Schultasche, in der sich ihr Mobilgerät befindet, an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort im Klassenzimmer ab.

Ausnahmen:

In der Sekundarstufe I können digitale Endgeräte unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft für schulische Zwecke genutzt werden. In Ausnahmefällen (z.B. früheres Unterrichtsende) kann eine Lehrkraft den Gebrauch von Mobilgeräten zur Informationsweitergabe erlauben.

Tablets können durch die Schulleitung als Arbeitsmittel für ausgewählte Jahrgänge zugelassen werden. Einschränkungen können Lehrkräfte in begründeten Fällen vornehmen.

SCHULORDNUNG Stand: Juni 2023

In ihren Freistunden und Pausen ist das Benutzen von Mobilgeräten den Schülerinnen der Sekundarstufe II in der BIBO und in Oberstufenräumen gestattet, nicht jedoch in den Pausenhöfen und Gängen.

7. Regelungen für Fahrten

- Der gültige Wander- und Fahrtenplan (vgl. Anlage) bildet die verpflichtende Grundlage für die Planung und Durchführung von Fahrten und Wandertagen.
- Bei Rücktritt von einer Fahrt aus Krankheitsgründen ist es erforderlich, ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Da Wandertage/Fahrten nachweislich einen pädagogisch sinnvollen Zweck dienen und/oder im Zusammenhang mit fachlichen Inhalten stehen sollen, sind Spaßbäder, Freizeit- und Funparks (Lasertag, Paintball, etc.) als Ziele nicht gestattet.
- Keine Schülerin soll aus finanziellen Gründen auf eine Fahrt verzichten müssen. Anträge auf Unterstützung werden bei der Schulleitung gestellt.
- Für längere Fahrten empfiehlt sich im Vorfeld der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung, da die Kosten bei Nichtantritt der Fahrt nicht auf die Gemeinschaft umgelegt werden können.

8. Zum Feiern von Festen

Wir wünschen und unterstützen Feste,

- die von vielen Schülerinnen und ihren Lehrer/innen gemeinsam getragen werden.
- die in der Größe überschaubar sind, möglichst in unseren eigenen Räumen bzw. auf dem Schulgelände stattfinden, z. B. Klassenfeste, Jahrgangsfeste, Feste einzelner Stufen.

Hinsichtlich des Alkoholkonsums bei diesen Festen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

9. Morgenimpuls und Gottesdienste

Die LFS ist eine christliche Schule und damit nicht weltanschaulich neutral. Dies hat Auswirkungen auf den Schulalltag, wie z.B. den Tagesbeginn mit einem Morgengebet oder einem anderen Morgenimpuls.

In regelmäßigen Abständen finden Gottesdienste in verschiedenen Konstellationen (Klasse/Jahrgang/ganze Schule) statt, meist in den Klassenstunden. Sie werden fast immer von den Klassen oder Kursen mit vorbereitet und durchgeführt.



SCHULORDNUNG Stand: Juni 2023

Der christliche Glaube und ein daran orientiertes Werteverständnis sind Basis unseres Handelns. Deshalb erwarten wir auch eine Teilnahme unserer Schülerinnen an den Gottesdiensten sowie anderen Veranstaltungen (z.B. Orientierungstage).

Die Klassen werden zu den Gottesdiensten von den jeweils zu diesem Zeitpunkt regulär unterrichtenden KollegInnen begleitet.

Schülerinnen der Sekundarstufe II, die aus persönlichen Gründen an einem Jahrgangsgottesdienst nicht teilnehmen möchten, sollen dies im Vorfeld in einem Gespräch mit einem Schulseelsorger oder der Tutorin/dem Tutor klären.

